

Beratungshilfe für Verbraucherinsolvenz und der Gleichheitsgedanke im Grundgesetz

Mit der Verankerung des Gleichheitsgedankens im Grundgesetz Art. 3 hat sich der Verfassungsrechtler, Prof. Dr. Dieter Suhr, auseinandergesetzt. Dieser Gleichheitsgedanke geht einher mit gleichen Möglichkeiten aller Bürger zur Vermögensbildung.

Tatsächlich öffnet sich die Schere zwischen arm und reich jedoch immer weiter und die Verlagerung der Vermögen von 80% der Werte schaffenden Bevölkerung auf 10% der Besitzenden erfolgt exponentiell und zwar überwiegend durch leistungsloses Einkommen aus Zins und Zinseszins. So nachzulesen u. a. bei Margrit Kennedy, Goldmann - Verlag, „Geld ohne Zinsen und Inflation“, S. 34 Die Möglichkeiten der Rechtswahrnehmung können jedoch nicht losgelöst von Einkommen und Vermögen eines Rechtsuchenden gesehen werden.

Um den Gleichheitsgedanken auch für bedürftige Rechtssuchende zu garantieren, wurde im Gesetz über die Vergütung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vom 05. Mai 2004 eine Vergütungsregelung für Beratungshilfe eingefügt, die es der Anwaltschaft ermöglicht, das Schuldenbereinigungsverfahren im Falle einer Verbraucherinsolvenz kostendeckend zu bearbeiten.

Leider wird diese Regelung inzwischen durch eine kaum nachvollziehbare Rechtsauslegung der Gerichte wieder beschränkt, so dass mittellose Rechtsuchende inzwischen in Sachsen unter Verweis auf die angeblich „kostengünstigere Tätigkeit der Schuldnerberatungsstellen“ kaum noch die Möglichkeit haben, einen Anwalt zu konsultieren.

Mit der schlichtweg falschen Argumentation, dem Staatshaushalt würden Kosten erspart, indem die Beratungstätigkeit im Verbraucherinsolvenzverfahren fast ausschließlich den gemeinnützigen Vereinen zugewiesen wird, setzt sich eine Gruppe von AnwaltInnen in einer Verfassungsbeschwerde auseinander, die in Kürze auszugsweise im Internet unter www.rechtsanwalt-schlesier.de zu finden ist.

Es ist zu konstatieren, dass Schuldnerberatungsstellen aus staatlichen Mitteln subventioniert werden; somit geht es allenfalls um eine Umverteilung von Beratungshilfekosten in Kosten eines anderen Etatpostens. Tatsächlich beschränkt diese Praxis der Amtsgerichte die freie Berufsausübung der auf diesem Gebiet tätigen AnwaltInnen und spart dem Staatshaushalt dabei nicht einen EURO. Allenfalls entlastet sie die Justizkasse zu Lasten anderer Kostenträger, womit der Anwaltschaft, die selbst ein Organ der Rechtspflege ist, ein echter Bärendienst erwiesen wird.

Mit der Ungleichbehandlung bemittelter und nicht bemittelter Rechtssuchender setzt sich dieser Antrag auseinander. Man muss

sich vergegenwärtigen, dass es der Typizität der rechtlichen Schuldnerberatung entspricht, dass der Rechtssuchende eben nicht in der Lage ist, die anwaltlichen Gebühren zu tragen. Wird Beratungshilfe verweigert, so können diese Rechtssuchenden keine anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen. Dabei bedarf es gerade auch des über die eigentliche Schuldnerberatung hinausgehenden anwaltlichen Blicks u.a. auf Forderungsberechtigungen. Rechtssuchende können nur eingeschränkte (Schuldner-)Beratung erhalten; umgekehrt wird auf Verbraucherinsolvenz und rechtliche Schuldnerberatung spezialisierten Anwälten ihre berufliche Betätigung entzogen.

Wir erleben zur Zeit eine inflationäre Entwicklung, in der gerade den Ärmsten der Armen die über keine Lobby verfügen, wenigstens die Möglichkeit rechtlichen Beistands durch Konsultation eines Anwalts erhalten bleiben sollte.

Für den Verfassungsrechtler Prof. Dr. Dieter Suhr erfolgt durch Inflation eine Minderung verfassungsrechtlichen Eigentums womit die Inflation die Grundrechtspositionen der Art. 3 und 14 (20) berührt. (Vortrag von Dieter Suhr in Augsburg zum Thema „Die Geldordnung aus verfassungsrechtlicher Sicht“).

Dieter Suhr kommt - wie auch Margrit Kennedy, Helmut Creutz, Bernhard A. Lietaer und andere - in seinen Arbeiten zu dem Ergebnis, dass unsere Geldordnung mit Zins und Zinseszins nur einer kleinen, reichen Minderheit der Bevölkerung dient und somit verfassungsrechtlich bedenklich ist.

Es bleibt zu wünschen, dass die Justiz als tragende Säule unserer Gesellschaft diese Entwicklung erkennt und nicht zulässt, dass gute und hilfreiche Regelungen wie der Zugang bedürftiger Bürger zu anwaltlichem Rat für ein Verbraucherinsolvenzverfahren nachträglich durch falsch verstandene Handhabung von Gerichten paralysiert werden.

G. Schlesier
Rechtsanwalt